

## Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft

### Vorsitzender

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

### Stv. Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen,  
Berlin

Vors. Richterin am BGH a.D.

Dr. Ingeborg Tepperwien, Berlin

### Schriftführer

Akad. Rat Dr. Frank Zimmermann,  
München

### Gutachterin

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Berlin

### Referenten

Richter am BGH

Prof. Dr. Henning Radtke,

Karlsruhe/Hannover

Rechtsanwalt Michael Rosenthal,  
Karlsruhe

Richter des BVerfG

Wilhelm Schluckebier, Karlsruhe

### Referate

Mittwoch, 17. September

9:00 bis 11:00 Uhr

### Diskussion

Mittwoch, 17. September

14:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 18. September

9:00 bis 13:00 Uhr

### Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 18. September

14:00 bis 18:00 Uhr

Die strafrechtliche Abteilung wird sich mit der Frage beschäftigen, ob als Folge der kulturellen und religiösen Pluralisierung der in Deutschland lebenden Bevölkerung Änderungen im Strafrecht zu empfehlen sind.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung von Verbotsnormen im Strafgesetzbuch, die Delikten mit kulturellen oder religiösen Tathintergründen gelten. Ist der Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) noch zeitgemäß? Gibt es Änderungsbedarf im Hinblick auf sonstige Äußerungsdelikte? Wäre die Einführung einer weiteren Verbotsnorm zu empfehlen, die über den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) hinaus die Verbreitung rassistischer Gedanken unter Strafe stellt?

Es stellt sich ferner die Frage, ob für den neugeschaffenen Tatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (§ 226a StGB) und den Rechtfertigungsgrund für die Beschneidung von Jungen (§ 1631d BGB) Empfehlungen für die Auslegung oder für Änderungen in der Gesetzesfassung zu beschließen wären und ob das strafrechtliche Verbot der Zwangsheirat (§ 237 StGB) als gelungen anzusehen ist, insbesondere was die Erfassung von im Ausland begangenen Tathandlungen betrifft.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der international geführten Debatte um „cultural defenses“. Zu erwägen ist, ob sich aus der kulturellen Biographie des Täters und seiner Beweggründe die Forderung nach Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen ergibt und welche Rolle den Religionsgrundrechten in Art. 4 Abs. 1, 2 GG im strafrechtlichen Kontext der Rechtfertigung und Entschuldigung zukommt. Praktisch wichtig ist die Frage, ob kulturelle und religiöse Tathintergründe als schuld mindernde Umstände einzustufen und strafmildernd zu berücksichtigen sind. Diesem Aspekt kommt bei der Auslegung des Merkmals „niedrige Beweggründe“ beim Mord (§ 211 StGB) in Fällen von Blutrache und sogenannter Ehrenmorde eine entscheidende Rolle zu.

Auch bei der Auslegung anderer Tatbestandsmerkmale, etwa der Zumutbarkeit einer Hilfeleistung (§ 323c StGB), ergeben sich ähnlich gelagerte Fragen zur Relevanz kultureller und religiöser Hintergründe. Im Kontext der Strafzumessung ist ferner die Wertung rassistischer und fremdenfeindlicher Motive als Strafschärfungsgrund zu erörtern.